

Hinweise für die Beurteilung angemessener Leistungen für Unterkunft und Heizung für Leistungsbezieher nach dem SGB II und XII im Landkreis Aschaffenburg ab 01.06.2010

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 und 3 SGB XII werden für die Leistungsbezieher die angemessenen Kosten für die Unterkunft und Heizung erbracht. Die Feststellung der Angemessenheit setzt eine Einzelfallprüfung voraus. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der daraus entwickelten „Erste Empfehlungen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II (§ 22 SGB II)“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. vom 18.06.2008 gibt der Landkreis Aschaffenburg folgende Hinweise zur Beurteilung angemessener Unterkunfts- und Heizkosten:

Richtwerte für die Nettokaltmiete (Mietzins):

Die angemessenen Nettokaltmieten orientieren sich an den in der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Wohnraumförderung in Bayern, Stand: 01.01.2008, festgelegten Wohnungsgrößen und der Auswertung der Wohnungsangebote im Main-Echo für den örtlichen Wohnungsmarkt in der Zeit von 01.01.2009 bis 24.10.2009.

Haushaltsgröße Personen	Wohnungstyp Zimmer Anzahl	Wohnfläche m ² bis	Richtwert €/mtl.
1	1 oder 2	50	300,00
2	2 oder 3	65	355,00
3	3	75	400,00
4	3 oder 4	90	460,00
5	> oder =4	105	545,00
Weitere Person	> oder =5	15	5,00 €/m²

Heizkosten:

Für die Vorauszahlungen ist zunächst der vom Vermieter/Versorger vermutete Verbrauch und durch die monatlichen Abschläge in Rechnung gestellte Betrag anzunehmen, soweit er innerhalb des untenstehenden Grenzwertes liegt. Als Anhaltspunkte für angemessene Heizkosten werden unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urt. vom 22.09.2009, B 4 AS 70/08 R) anhand des Heizspiegels 2010 des Deutschen Mieterbundes folgende **Grenzwerte** festgelegt. Dabei ist neben der Haushaltsgröße und der Art des Brennstoffes auch auf die Gesamtfläche des Gebäudes (Größe der Wohnanlage) abzustellen. Die Grenzwerte sind ebenfalls bei Eigenheimbesitzer heranzuziehen.

Basis des Heizspiegels 2010 sind die Verbräuche und Kosten des Jahres 2009. Die Grenzwerte sind deshalb auf die Jahresabrechnungen 2009 anzuwenden und können für die Abschläge 2010 herangezogen werden. Für die Jahresabrechnungen 2008 gelten die Hinweise (Stand 01.05.2010), bei Jahreswechsel überschreitenden Abrechnungen, ggf. anteilmäßig.

Ölheizung						
Haushaltsgröße Personen	Wohnfläche m ² bis	Netto-Kaltmiete	Wohnanlagen bis 250 m ² €/mtl. €/jährlich	Wohnanlagen bis 500 m ² €/mtl. €/jährlich	Wohnanlagen bis 1000 m ² €/mtl. €/jährlich	Wohnanlagen >1000 m ² €/mtl. €/jährlich
1	50	300,00 €	57,92 € 695,00 €	55,00 € 660,00 €	52,08 € 625,00 €	50,42 € 605,00 €
2	65	355,00 €	75,29 € 903,50 €	71,50 € 858,00 €	67,71 € 812,50 €	65,54 € 786,50 €
3	75	400,00 €	86,88 € 1.042,50 €	82,50 € 990,00 €	78,13 € 937,50 €	75,63 € 907,50 €
4	90	460,00 €	104,25 € 1.251,00 €	99,00 € 1.188,00 €	93,75 € 1.125,00 €	90,75 € 1.089,00 €
5	105	545,00 €	121,63 € 1.459,50 €	115,50 € 1.386,00 €	109,38 € 1.312,50 €	105,88 € 1.270,50 €
weitere Person	15	5 €/m ² €	17,38 € 208,50 €	16,50 € 198,00 €	15,63 € 187,50 €	15,13 € 181,50 €

Gasheizung						
Haushaltsgröße Personen	Wohnfläche m ² bis	Netto-Kaltmiete	Wohnanlagen bis 250 qm €/mtl. €/jährlich	Wohnanlagen bis 500 qm €/mtl. €/jährlich	Wohnanlagen bis 1000 qm €/mtl. €/jährlich	Wohnanlagen >1000 qm €/mtl. €/jährlich
1	50	300,00 €	67,50 € 810,00 €	64,58 € 775,00 €	61,67 € 740,00 €	60,00 € 720,00 €
2	65	355,00 €	87,75 € 1.053,00 €	83,96 € 1.007,50 €	80,17 € 962,00 €	78,00 € 936,00 €
3	75	400,00 €	101,25 € 1.215,00 €	96,88 € 1.162,50 €	92,50 € 1.110,00 €	90,00 € 1.080,00 €
4	90	460,00 €	121,50 € 1.458,00 €	116,25 € 1.395,00 €	111,00 € 1.332,00 €	108,00 € 1.296,00 €
5	105	545,00 €	141,75 € 1.701,00 €	135,63 € 1.627,50 €	129,50 € 1.554,00 €	126,00 € 1.512,00 €
weitere Person	15	5 €/m ² €	20,25 € 243,00 €	19,38 € 232,50 €	18,50 € 222,00 €	18,00 € 216,00 €

Das BSG hat bei seiner Bewertung der angemessenen Heizkosten bereits unwirtschaftliches und tendenziell unökologisches Heizverhalten berücksichtigt. Die Heizkosten müssen sich deshalb sowohl bei den monatlichen Abschlägen als auch bei der Jahresabrechnung innerhalb der o. g. Beträge bewegen.

Soweit der genannte Grenzwert erreicht ist, sind von einem Hilfesuchenden Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen. Werden darüber hinaus gehende Heizkosten geltend gemacht, obliegt es dem Hilfesuchenden, konkret durch qualifizierte Nachweise (z. B. medizinisches Gutachten, Energiepass für das Gebäude) vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Im Grenzwert sind die Energiekosten für die Aufbereitung von Warmwasser und die Betriebskosten für die Heizung nicht enthalten. Betriebskosten können den Grenzwert erhöhen.

Die Grenzwerte für die Heizkosten können um die angemessenen Warmwasserkosten (maximal § 21 Abs. 7 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB II, § 30 Abs. 7 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 SGB XII) erhöht werden.

Hinsichtlich der Abschläge für **Heizstrom** können die vom Energieversorger festgelegten monatlichen Vorauszahlungen zu Grunde gelegt werden.

Kalte Nebenkosten:

Kalte Nebenkosten können in unterschiedlicher Art, wie für Grundsteuer, Wasserkosten, Fahrstuhlkosten, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Entwässerung, Beleuchtung, Schornsteinreinigung, Gartenpflege, Sach- und Haftpflichtversicherungen, Hauswart, Gemeinschaftsantenne und Breitbandkabelnetz, Ungezieferbekämpfung und sonstige Betriebskosten anfallen. Welche Betriebskosten zu leisten sind hängt von der einzelnen Wohnung ab. Auch hier ist für die Vorauszahlungen zunächst der vom Vermieter/Versorger vermutete Verbrauch und durch die monatlichen Abschläge in Rechnung gestellte Betrag anzunehmen.

Wesentliche und verbrauchsabhängige Kostenbestandteile sind die Aufwendungen für die Wasserver- und -entsorgung - sowie Müllbeseitigung, Kaminkehrer und Versicherungen. Hierfür ergeben sich als Anhaltspunkte für die Angemessenheit der monatlichen Abschläge folgende **Nichtprüfungsgrenzen:**

Haushaltsgröße Personen	Wasser/ Abwasser	Müll	Grundsteuer	Versicherung	Kamin- kehrer	Nicht- prüfungs- grenze
1	15,07 €	7,87 €	9,68 €	6,05 €	2,04 €	41,00 €
2	30,14 €	9,10 €	12,59 €	7,86 €	2,65 €	62,00 €
3	45,20 €	10,33 €	14,53 €	9,07 €	3,06 €	82,00 €
4	60,26 €	11,56 €	17,43 €	10,89 €	3,67 €	104,00 €
5	75,33 €	12,79 €	20,34 €	12,70 €	4,28 €	125,00 €
weitere Person	15,07 €	1,23 €	2,91 €	1,81 €	0,61 €	22,00 €

Den Wasser-/ Abwasserkosten liegt ein durchschnittlicher Wasserpreis von 1,78 €/m³ und für Abwasser von 2,15 €/m³ im Landkreis Aschaffenburg zu Grunde; Preisabweichung in den einzelnen Gemeinden können bei der Jahresabrechnung berücksichtigt werden. Pro Person ist ein Wasserverbrauch von **jährlich bis zu 46 m³** angemessen; ein darüber liegender Verbrauch ist vom Leistungsbezieher zu begründen.

Notwendige, in der Tabelle nicht erfasste kalte Nebenkosten (z. B. Aufzug, Hauswart, Gartenpflege, Straßenreinigung) können zusätzlich übernommen werden.

Die neuen Richtwerte für die Nettokaltmieten führen bei Bestandsfällen nicht zu einer Absenkung der bisher anerkannten Nettokaltmiete. Nettokaltmieten bei 2-Personen-Haushalten, die auf den bisherigen Richtwert begrenzt sind, können bei Bedarf an die neuen Richtwerte nach oben angepasst werden.

Diese Hinweise aktualisieren die Hinweise vom 27.04.2010